# Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens des Herrn Kilian Gröbner, eine DK 0-Deponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 257 Gemarkung Kruckenberg, Gemeinde Wiesent, zu errichten und zu betreiben

## Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG); Antrag des Herrn Kilian Gröbner, Lehmhof 1, 93109 Wiesent, auf Errichtung und Betrieb einer Inertab-falldeponie (DK 0-Deponie) auf dem Grundstück Fl.Nr. 257 Gemarkung Kruckenberg, Gemeinde Wiesent

Herr Kilian Gröbner beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 257 der Gemarkung Kruckenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesent eine DK 0 –Deponie zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

* Ablagerung von ca. 938.600 m³ Inertabfällen in vier Ausbauabschnitten, voraussichtliche Dauer ca. 20-25 Jahre
* Errichtung eines Eingangsbereiches mit Waage, Büro- und Sanitärcontainer, Unterstellhalle und Zwischenlagerfläche für Oberboden und Humus
* Errichtung eines Sickerwasser- und Absetzteiches mit einer Grundfläche von 3.300 m² mit Einleitung in den Langgraben und den gemeindlichen Abwasserkanal
* Einzäunung des Abbaugrundstückes

Das Vorhaben bedarf gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG der abfallrechtlichen Planfeststellung und unterliegt auf Grund von §35 Abs. 2 Satz 2 KrWG der unbedingten Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-fung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vom Vorhabensträger wurde hierzu ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 UVPG, erstellt durch das Büro KomPlan, Landshut, vorgelegt.

Darin wurden folgende mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG betrachtet:

* Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Staub und Geruch; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und das Wohnumfeld
* Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
* Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
* Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Landschaft und Mensch sowie Tiere und Pflanzen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 19 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt Regensburg liegen als Genehmigungsbehörde bisher über den Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung und die beigefügten Unterlagen hinaus die folgenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben vor, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

* Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regional-planung vom 17.06.2021 und vom 05.02.2024
* Konfliktfreiheitsmitteilung des Straßenbauamtes Regensburg vom 05.07.2021
* Konfliktfreiheitsmitteilung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.01.2024
* Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 30.01.2024
* Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg vom 25.01.2024
* Stellungnahme des Sachgebietes für Denkmalschutz (L 18) am Landratsamt Regensburg vom 23.01.2024
* Stellungnahmen des AELF Regensburg vom 02.07.2021 und vom 21.02.2024
* Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg vom 17.12.2021 und vom 15.02.2024
* Stellungnahmen der Gemeinde Wiesent vom 10.11.2021 und Aussage zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen vom 12.02.2024
* Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 24.06.2021 und vom 15.02.2024
* Stellungnahmen des Sachgebietes vom 24.11.2021 und vom 28.02.2024

Der Planfeststellungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen sowie die o. g. behördlichen entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024 für jedermann zur Einsicht an folgenden Stellen aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden:

1. Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.Nr. 4.0.41, während der Dienststunden, Montag-Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr.

2. Gemeindeverwaltung Wiesent, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent, Zi.Nr. 103, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,

3. Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau für die Gemeinde Brennberg und die Stadt Wörth a. d. Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau, Zi.Nr.9/10, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr.

4. Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf für die Gemeinden Bach a. d. Donau und Donaustauf, Wörther Str. 5, 93093 Donaustauf, Zi.-Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00).

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen sowie die o. g. behördlichen entscheidungserheblichen Unterlagen werden in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024 unter dem Link

<https://2952024988.dracoon.software/public/download-shares/inyDYF4z8yXxiD8UPobrIpF3iwUUyeQE>

im Internet veröffentlicht (§ 27 a BayVwVfG).

Zudem sind die Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern (htpps://www.uvpverbund.de) einzusehen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Das Landratsamt Regensburg fordert die Öffentlichkeit hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis einschließlich 15.07.2024, 24.00 Uhr, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Regensburg, der VG Donaustauf für die Gemeinde Bach a. d. Donau oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau für die Gemeinde Brennberg und die Stadt Wörth a. d. Donau oder bei der Gemeinde Wiesent zu erheben. Der elektronischen Form genügt insoweit ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig (Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG).

Es wird gebeten, bei schriftlichen Einwendungen den Namen und die Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die einwendungsführende Person nicht erkennen lassen, können beim Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss die Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutsgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

Mit Ablauf der o.g. Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Regensburg die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht, und die Einwender werden vom Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Einwender zu benachrichtigen so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten darauf verzichten.

Wird ein Erörterungstermin erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin

auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben werden, können sowohl die

Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch

die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg,

Landratsamt Regensburg

Herrmann